

Vereinssatzung

Die am 12.04.2018 sowie 11.04.2019 von der Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen wurden am 19.09.2019 registergerichtlich genehmigt.

§ 1 Name und Sitz

Der Turn- und Sportverein München-Ost e.V. wurde am 16. März 1897 gegründet und hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports auf volkstümlicher Grundlage (Amateursport).
2. Die Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes sind:
 - a) Durchführung des Turn-, Sport-, Spiel- und Übungsbetriebs.
 - b) Anschaffung und Erhaltung des Vereinsheims und vereinseigener Sportanlagen.
 - c) Bestellung von zur sachgemäßen Leitung erforderlichen Übungsleitern. Beschaffung notwendiger Fachliteratur.
 - d) Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge und Veranstaltungen, Bildung von Jugend- und Kindersparten in den Abteilungen.
 - e) Durchführung gemeinsamer Aktivitäten.
 - f) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) begünstigt werden.

4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, weshalb die Verfolgung parteipolitischer Angelegenheiten sowie Bestrebungen und Bindungen klassen- und rassentrennender sowie konfessioneller Art abgelehnt werden.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Nach wirksam erfolgter Aufnahme steht dem Mitglied Versicherungsschutz zu. Bis dahin erfolgt eine etwaige Teilnahme am Trainingsbetrieb des Vereins auf eigene Gefahr.
4. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Wird die Aufnahme verweigert, werden die Aufnahmegebühr und der entrichtete Beitrag zurückerstattet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum 30.06 und 31.12 eines Jahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich. Sie ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Der Beitrag ist für das laufende Halbjahr voll zu entrichten.
4. Mitglieder, die ein Amt inne hatten (Funktionäre), haben vor ihrem Austritt einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
5. Der Mitgliedsausweis ist vor dem Ausscheiden aus dem Verein in der Geschäftsstelle abzugeben.

§6 Ausschluss

1. Mitglieder können nur durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss ist zulässig:
 - a) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen Zwecke, Ziele und Bestrebungen des Vereins, gegen Vereinssatzung und Jugendordnung, gegen Beschlüsse der Mitglieder- und Delegierten-Versammlung, gegen Anordnungen des Vorstands.
 - b) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d) wenn ein Mitglied den Beitrag mehr als 6 Monate nicht bezahlt hat.
3. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Delegierten-Versammlung innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides zulässig. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht der Benützung der durch diese Satzung gewährleisteten Vereinseinrichtungen. Einzelheiten regeln die vom Vorstand genehmigten Übungs- und Belegungspläne.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitglieder-, Delegierten-, Jugend und Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Bayerischen Landes-Sportverbandes.
5. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten.

§8 Pflichten der Mitglieder

1. Förderung und Unterstützung der Zwecke, Ziele und Bestrebungen des Vereins.
2. Einhaltung der Vereinssatzung, Jugendordnung, Beschlüsse der Mitglieder- und Delegierten-Versammlung und der Anordnungen des Vorstands.
3. Pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

§9 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr richten sich nach den Zwecken, Zielen und Bestrebungen des Vereins. Sie werden durch die Delegierten-Versammlung festgesetzt. Verbindlich ist für alle Mitglieder das „Einzugsverfahren per Lastschrift“ (Beschluss der Hauptversammlung vom 19.03.1982). Weitere Einzelheiten des Beitragseinzugs beschließt die Delegierten-Versammlung.
Evtl. Kursgebühren werden vom Vorstand festgelegt.

§10 Die Abteilungen

1. Die Mitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstands zu Abteilungen innerhalb des Vereins zusammenschließen.
2. Über die Auflösung einer Abteilung beschließt die Delegierten-Versammlung.
3. Die Abteilungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
4. Rechtshandlungen der Abteilungen oder ihrer Funktionäre verpflichten den Verein nicht.
5. Abteilungen können sich eine Satzung geben. Diese Satzung, die Organisation und die Handlungen müssen der Vereinssatzung entsprechen.
6. Die Abteilungsleitung wird von den Mitgliedern der Abteilungs-Versammlung gewählt.
7. Über eine Abteilungs-Versammlung ist dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen ein schriftliches Protokoll vorzulegen. Legt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach der Protokollvorlage keinen Einspruch ein, gilt die Wahl der Abteilungsleitung als bestätigt.
8. Gegen Entscheidungen des Vorstands, durch welche die Zustimmung zur Gründung einer Abteilung, die Genehmigung einer Abteilungssatzung oder die Bestätigung einer gewählten Abteilungsleitung versagt wird, ist Berufung an die Delegierten-Versammlung binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

§11 Vereinsorgane

1. Mitglieder-Versammlung
2. Delegierten-Versammlung
3. Vereinsrat
4. Vorstand
5. Jugend-Ausschuss

§12 Mitglieder-Versammlung

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitglieder-Versammlung.
2. Die Mitglieder-Versammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) die Änderung des Vereinszwecks
 - b) die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitglieder-Versammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen einberufen
4. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder-Versammlung ist damit beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{9}{10}$ der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
5. Ist eine Mitglieder-Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb eines Monats eine neue Mitglieder-Versammlung stattzufinden. Diese unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen erneut einzuberufende Mitglieder-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden dann mit einer $\frac{9}{10}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§13 Delegierten-Versammlung

1. Zusammensetzung:

Die Delegierten-Versammlung umfasst als stimmberechtigte Mitglieder:

- a) die Zahl der von den Abteilungen zu wählenden Vertreter nach folgendem Schlüssel (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres):

bis 40 Mitglieder	1 Delegierter
41-80	2
81-120	3
121-160	4
161-200	5
201-240	6
241-280	7
281-320	8
über 320	1 je angefangene weitere 200 Mitglieder

- b) alle Abteilungsleiter oder deren Vertreter
- c) die Mitglieder der Vereins-Jugendleitung und die Vereins-Jugendsprecher
- d) die Mitglieder des Vorstands

- e) die Leiter der bestehenden Fachausschüsse
- f) die Revisoren
- g) die hauptamtliche Geschäftsführung

2. Die Delegierten der Abteilungen werden zusammen mit der gleichen Anzahl von Ersatzdelegierten für jeweils 2 Jahre von den Abteilungs-Versammlungen gewählt.

Scheidet ein gewählter Delegierter vorzeitig aus seinem Amt aus oder kann er an einer Delegierten-Versammlung nicht teilnehmen, kann von der Abteilung ein Ersatzdelegierter nominiert werden.

Die Abteilungsleiter und Mitglieder der Vereins-Jugendleitung sind für die Dauer ihres Amtes Delegierte.

Die Delegierten-Versammlung ist vereinsöffentlich. Rederecht erhält, neben den stimmberechtigten Mitgliedern, zu einem Tagesordnungspunkt jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied auf Zustimmung von 5 Delegierten.

3. Zuständigkeit

- a) Auflösung einer Abteilung
- b) Satzungsänderungen
- c) Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden (Schatzmeisters), der beiden Stellvertreter sowie deren Abberufung
- d) Wahl der 3 Revisoren
- e) Bestätigung der Wahl der Mitglieder der Vereins-Jugendleitung und der Vereins-Jugendsprecher
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Entgegennahme des Berichts des Vorstands sowie der Rechnungslegung
- h) Entgegennahme des Berichts der Revisoren
- i) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren
- j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten

4. Beschlussfassung

- a) Die Delegierten-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

b) Die Beschlussfassungen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen durch einfache Stimmmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

c) Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich.

d) Abgestimmt wird grundsätzlich mit Handzeichen, mit Stimmzettel nur auf Antrag von 1/4 der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.

5. Einberufung

Die ordentliche Delegierten-Versammlung wird jeweils im Frühjahr eines Jahres vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Hierbei ist eine Frist vom mindestens 14 Tagen zu beachten.

6. Anträge

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Delegierten-Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Delegierten-Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegierten-Versammlung einberufen, die die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Delegierten-Versammlung hat. Die Einberufung einer außerordentlichen Delegierten-Versammlung muss erfolgen, wenn 1/10 aller Delegierten es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Für die Einberufung gelten die Regelungen der ordentlichen Delegierten-Versammlung.

§14 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands
- b) den Abteilungsleitern oder deren Vertreter
- c) dem Vereins-Jugendleiter und dessen Vertreterin bzw. der Vereins-Jugendleiterin und deren Vertreter
- d) dem Vereins-Jugendsprecher und der Vereins-Jugendsprecherin
- e) den Leitern der Fachausschüsse
- f) den Revisoren
- g) der hauptamtlichen Geschäftsleitung

2. Der Vereinsrat tritt jährlich in der Regel dreimal zusammen. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands.
3. Der Vereinsrat hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen und diesen bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins zu beraten.
4. Der Vereinsrat legt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit im Verein fest.
5. Der Vereinsrat beschließt und genehmigt den Haushaltsplan.
6. Der Vereinsrat bereitet die Mitglieder- und Delegierten-Versammlung vor.
7. Der Vereinsrat genehmigt die Geschäfts- und sonstigen Ordnungen des Vereins.
8. Der Vereinsrat wird bei jeder Sitzung vom Vorstand über alle wichtigen Ereignisse im Verein unterrichtet.
9. Der Vereinsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§15 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie den beiden Stellvertretern.
2. Der vertretende Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.
3. Bei Rechtsgeschäften ab € 5.000,- ist die Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder erforderlich.
Die Zustimmung des Vereinsrats ist notwendig zu allen Rechtshandlungen, die den Geschäftswert von € 5.000,- überschreiten sowie zu allen Angelegenheiten, die der Mitglieder- und Delegierten-Versammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
Soweit die Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit die erforderliche vorherige Zustimmung des Vereinsrats nicht zulässt, ist sie unter dem Vorbehalt seiner nachträglichen Genehmigung vorzulegen.
4. Der Vorstand beruft alle haupt- und nebenberuflichen Beschäftigten des Vereins. Dies gilt auch für alle Trainer und Übungsleiter.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied (außer dem 1. Vorsitzenden) vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Delegierten-Versammlung zu berufen.

Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, ist ein neuer Vorsitzender durch eine außerordentliche Delegierten-Versammlung zu wählen. Bis zur Delegierten-Versammlung leitet der 2. Vorsitzende (Schatzmeister) zusammen mit den beiden Stellvertretern den Verein.

6. Zur Aufgabe des Vorstands gehören:

Die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegierten-Versammlung, des Vereinsrats und die Behandlung von Anregungen und Vorschlägen der Vereinsorgane und der Mitglieder. Prüfung und Ergänzung des aufgrund der Anmeldungen der Vereinsorgane und Abteilungen vom 2. Vorsitzenden (Schatzmeister) zu erstellenden Haushalts sowie die Bewilligung der Ausgaben.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Vorstand sind durch einen Geschäftsverteilungsplan sowie ggf. eine Geschäftsordnung zu regeln.

7. Die Delegierten-Versammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

8. Zur Bewältigung der Aufgaben bedient sich der Vorstand einer hauptamtlichen Geschäftsführung. Diese übernimmt das operative Geschäft, hat jedoch keine originäre Entscheidungskompetenz, wohl aber einen erheblichen Entscheidungsfreiraum. Dieser wird im Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes abgebildet.

§16 Jugend-Ausschuss

Der Jugend-Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vereins-Jugendleiter als Vorsitzender
- b) der Vereins-Jugendleiterin als stellvertretende Vorsitzende (oder umgekehrt) und
- c) deren Stellvertreter
- d) dem Vereins-Jugendsprecher/ der Vereins-Jugendsprecherin
- e) den Abteilungs-Jugendleitern
- f) den Abteilungs-Jugendsprechern
- g) weitere beratende Mitglieder können von der Jugend-Versammlung oder dem Vorstand des Vereins benannt werden.

Die Aufgaben des Jugend-Ausschusses regelt die Jugend-Ordnung. Der Jugend-Ausschuss wird nach der Jugend-Ordnung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§17 Sonstige Ausschüsse

1. Für die Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten können Fachausschüsse gebildet werden.
2. Die Fachausschüsse und ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen.
3. Die Sitzungen der Fachausschüsse werden nach Bedarf vom zuständigen Leiter einberufen.
4. An den Sitzungen der Fachausschüsse können die Mitglieder des Vorstands teilnehmen. Der Vorstand ist zu allen Sitzungen einzuladen.

§18 Niederschrift über Beschlüsse (Protokolle)

Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegierten-Versammlung, des Vereinsrats, des Vorstands, der Fachausschüsse, der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu paraphieren.

§19 Wahlen

Gewählte Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, kann ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur Wahl ernannt werden. Das ausscheidende Mitglied hat einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Wiederwahl ist zulässig.

§20 Revisoren

1. Die Delegierten-Versammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Die Revisoren haben das Rechnungswesen des Vereins und der Abteilungen in angemessenen Abständen zu prüfen und dem Vorstand Zwischenberichte sowie der Delegierten-Versammlung einen Abschlussbericht zu erstatten.
2. Die Revisoren haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Vereinsrats teilzunehmen und von den Vorstandsmitgliedern sowie den Abteilungen alle sachdienlichen Auskünfte zu verlangen.
3. Die Revisoren dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie sind an Aufträge und Weisungen des Vorstands nicht gebunden.

§ 21 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur dann verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des bayerischen Landessportverbandes und sonstiger Dachverbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten), bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen des sportlichen Wettkampfbetriebes meldet der Verein ggf. Ergebnisse (z.B. Spielergebnisse und Scorerlisten) und besondere Ereignisse (z.B. Spielabbrüche, disziplinarische Maßnahmen/Platzverweise etc.) und Bildmaterial an den Verband.

3. Pressearbeit

a) Der Verein informiert ggf. die Tagespresse über Ergebnisse des sportlichen Wettkampfbetriebes und besondere Ereignisse. Solche Informationen, auch Bildmaterial, werden ggf. auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

b) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden sofort von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die jeweiligen Verbände/Adressaten von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

a) Der Verein macht ggf. besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Sportveranstaltungen sowie Informationen zu Veranstaltungen, per Aushang im Verein, in der

Vereinszeitschrift oder auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben auch Bildmaterial, veröffentlicht werden.

b) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem sportlichen Wettkampfbetrieb, für die Löschung der zugehörigen personenbezogenen Daten ist die Vereinsadministration verantwortlich.

c) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und solche Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein solches Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt die Geschäftsstelle die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

d) Beim Austritt eines Mitglieds werden personenbezogene Daten wie Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus den aktuellen Mitgliederlisten von Hauptverein und Abteilungen gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Mitglieder-Versammlung darf nur einberufen werden, wenn die Delegierten-Versammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat, oder wenn die Einberufung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wird.

2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 9/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig (s. §12 Punkt 4 und 5).

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 24 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder der Ordnungen des Vereins bei Funktionsbeschreibungen die weibliche, männliche oder diverse Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 25

Diese Satzung wurde in den Delegiertenversammlungen vom 12.04.2018 sowie 11.04.2019 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die alte Satzung wird nach der Genehmigung ungültig.